



Für Betrug drohen schlimmstenfalls bis zu 3 Jahre Haft und eine Geldstrafe von bis zu rund 1000 Euro.



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt* mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Betrug bei Verkauf im Internet

Der Fall:

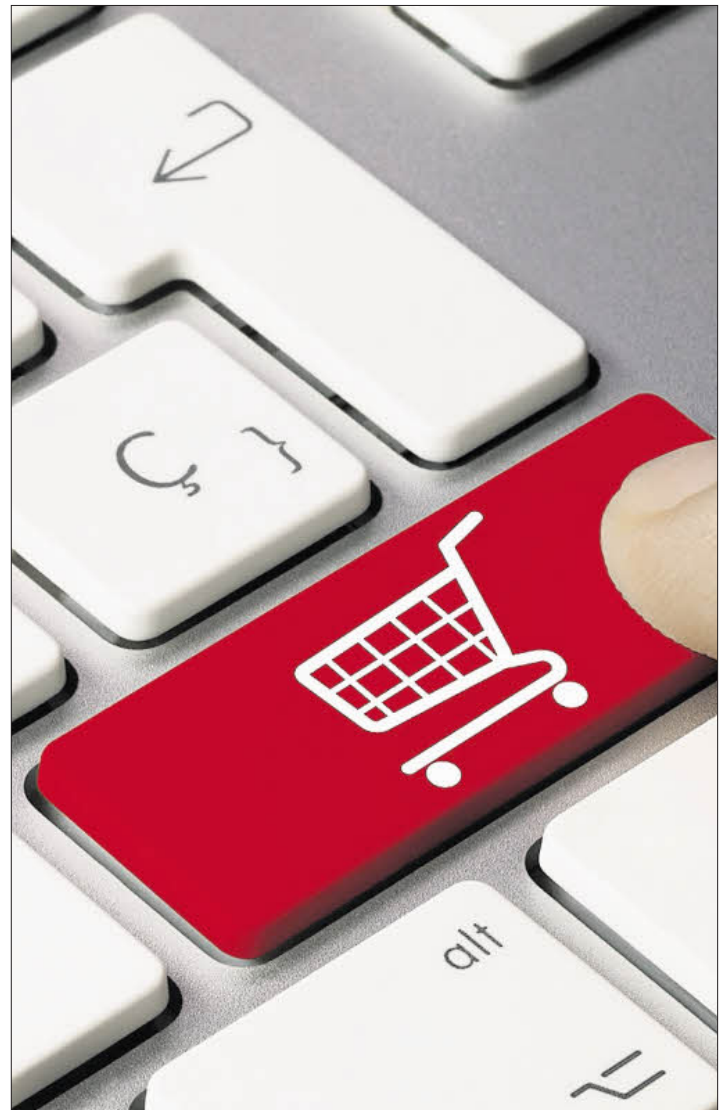
Ein Mann hat im Internet ein Mobiltelefon angeboten. Preis: 165 Euro. Ein Käufer hat ihn daraufhin per E-Mail um die Kontoverbindung gebeten und das Geld für das Smartphone überwiesen. Das Handy wurde ihm aber nie ausgehändigt. Auf erste telefonische Anfragen reagierte der Verkäufer zuerst hinhaltend, bis er die Anrufe schließlich gar nicht mehr entgegen nahm und E-Mails unbeantwortet ließ. Der Käufer hat in der Folge einen Strafantrag wegen Betrugs eingebracht.

Wie das Gericht entschied:

Der Fall wurde heuer vor dem Landesgericht in Campobasso verhandelt, wo der einschlägig vorbestrafte Internetverkäufer zu einer unbedingten Haftstrafe von 9 Monaten und einer Geldstrafe von 600 Euro zuzüglich der Gerichtskosten verurteilt worden ist (Urteil vom 24. März 2015).

Das Gericht sah es aufgrund der Unterlagen sowie der Zeugenaussage des Vaters des Käufers für erwiesen an, dass die Voraussetzungen für den Straftatbestand des Betruges gemäß Artikel 640 des Strafgesetzbuches (siehe Info-Box) vorliegen. Zum einen hatte der Verkäufer einen ungerechtfertigten Gewinn erzielt, da er sich die 165 Euro angeeignet hatte, ohne das Mobiltelefon zu übergeben. Zum anderen hatte er den Käufer auch arglistig getäuscht, indem er angegeben hatte, dass ihm das Handy gehöre und er es verkaufen wolle.

Durch das Verkaufsangebot auf der Internetplattform samt exakter Beschreibung des Telefons, Angabe des Kaufpreises sowie



Einkaufen im Netz ist verlockend. Aber nicht jeder Anbieter ist seriös.

momius – fotolia.com/

der Zahlungsmodalitäten hatte er den Eindruck erweckt, dass es sich um ein seriöses Angebot handeln würde – zumal dies dem Käufer auch wiederholt explizit versichert worden war.

Mithilfe der Kontodaten von Postepay, auf die der Geschädigte das Geld überwiesen hatte, konn-

te die Postpolizei im übrigen den Betrüger recht einfach zweifellos ausfindig machen.

© Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

HINTERGRUND

Der Artikel 640 des Strafgesetzbuches

Der Artikel 640 des italienischen Strafgesetzbuches regelt Betrug wie folgt: „Wer durch Kunstgriffe oder Vorspiegelungen bei einem anderen einen Irrtum erregt und dadurch sich oder einem ande-

ren einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 51 bis 1032 Euro bestraft.“

© Alle Rechte vorbehalten